



ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hagen
Fraktion Hagen Aktiv im Rat der Stadt Hagen
FDP-Ratsgruppe im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Antrag der Fraktionen und Gruppe von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Hagen Aktiv & FDP
gem. § 6(1) der GeschO des Rates
Hier: (Eigenanteile Förderprojekte) Verpflichtende Teilnahme an Sprachförderung für
Kinder ab vier Jahre außerhalb von Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

14.06.2022 Jugendhilfeausschuss
15.06.2022 Schulausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ...

- 1. ... für Kinder außerhalb von Kindertagesstätten ein tragfähiges und nachhaltig umsetzungsfähiges Konzept in Abstimmung mit den Trägern und den Familienzentren zur Einwerbung von Fördermitteln zu entwickeln, das für alle Kinder mit Sprachdefiziten in der deutschen Sprache ab einem Alter von vier Jahren verpflichtende und ausreichend zeitliche dimensionierte sowie sozialraumnahe niederschwellige Sprachkurse vorsieht. Dabei sind vor allem die Kinder zu berücksichtigen, die bisher eine ein- bis zweistündige Förderung in der Woche erhalten und nicht in einer Kita angemeldet sind.*

Ziel ist es, allen Kindern bis zur Einschulung ausreichende Sprachkenntnisse und altersgerechte Sozialkompetenz zu vermitteln, damit sie dem Unterricht in der Grundschule folgen und sich leichter integrieren können. Idealerweise sorgt dafür eine verpflichtende und bedarfsgerechte Sprachförderung, die das derzeitige Angebot deutlich ausweitet auf bis zu 20 Stunden pro Woche. Die Stundenzahl sowie deren Verteilung richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung und den Volumina der Förderprogramme.

2. *Dabei ist sicherzustellen, dass alle neu in Hagen ankommenden Kinder im Alter ab vier Jahren binnen vier Wochen nach Eintrag im Einwohnermelderegister zur Teilnahme an einem verbindlichen Sprachtest aufgefordert werden. Dieser Sprachtest findet spätestens drei Monate nach Eintrag im Einwohnermelderegister statt. Spätestens ein Monat danach soll das Kind einen sozialraumnahen Platz in einem verpflichtenden Sprachkurs erhalten und wahrnehmen.*
3. *Der § 126 (3) SchulG NRW wird bei unentschuldigter Nichtteilnahme am Sprachtest/Sprachkurs angewendet.*
4. *Kinder, die nach einem erneuten Test die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen, sind dann wieder von der Verpflichtung befreit.*
5. *... auf Basis dieses Beschlusses Kontakt mit den Verwaltungen der EU, des Bundes- sowie des Landes Nordrhein-Westfalen aufzunehmen, um spezifische Fördermittel für diesen Leistungsumfang einzuwerben.*
6. *Die Umsetzung des Konzepts steht unter dem Vorbehalt entsprechender Fördermittel.*
7. *Für den Eigenanteil sind bereits Mittel im Umfang von 140.000 Euro im Haushalt 2022/2023 eingestellt.*
8. *... für die Gremienrunde im September 2022 eine beschlussreife Vorlage vorzulegen.*

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind ggf. betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

**Die Fraktionen und Gruppe von
CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, Hagen Aktiv & FDP**

Rathausstraße 11
58095 Hagen

Faktionen & Gruppe im Rat der Stadt Hagen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Damen und Herren Vorsitzende
des JHA und des SAS
- im Hause

Telefon: 02331 207 3184
E-Mail: boehm@cdu-fraktion-hagen.de

Dokument: 2022_06_14&15_gemantrag§6_j_ha&sas_sprachkurse.docx

31.05.2022

Antrag für JHA am 14.06.2022 & SAS am 15.06.2022

[Eigenanteile Förderprojekte] Verpflichtende Teilnahme an Sprachförderung für Kinder ab vier Jahre außerhalb von Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Reinke,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Pfefferer,

für die kommende Sitzung des JHA am 14.06.2022 / SAS am 15.06.2022 beantragen wir gemäß § 6 (1) der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 20.05.2021 den o.g. Tagesordnungspunkt.

Dazu stellen wir folgenden **Antrag**:

Die Verwaltung wird beauftragt, ...

1. **... für Kinder außerhalb von Kindertagesstätten ein tragfähiges und nachhaltig umsetzungsfähiges Konzept in Abstimmung mit den Trägern und den Familienzentren zur Einwerbung von Fördermitteln zu entwickeln, das für alle Kinder mit Sprachdefiziten in der deutschen Sprache ab einem Alter von vier Jahren verpflichtende und ausreichend zeitliche dimensionierte sowie sozialraumnahe niederschwellige Sprachkurse vorsieht. Dabei sind vor allem die Kinder zu berücksichtigen, die bisher eine ein- bis zweistündige Förderung in der Woche erhalten und nicht in einer Kita angemeldet sind.**

Ziel ist es, allen Kindern bis zur Einschulung ausreichende Sprachkenntnisse und altersgerechte Sozialkompetenz zu vermitteln, damit sie dem Unterricht in der Grundschule folgen und sich leichter integrieren können. Idealerweise sorgt dafür eine verpflichtende und bedarfsgerechte Sprachförderung, die das derzeitige Angebot deutlich ausweitet auf bis zu 20 Stunden pro Woche. Die Stundenzahl sowie deren Verteilung richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung und den Volumina der Förderprogramme.

2. **Dabei ist sicherzustellen, dass alle neu in Hagen ankommenden Kinder im Alter ab vier Jahren binnen vier Wochen nach Eintrag im Einwohnermelderegister zur Teilnahme an einem verbindlichen Sprachtest aufgefordert werden. Dieser Sprachtest findet spätestens drei Monate nach Eintrag im Einwohnermelderegister statt. Spätestens ein Monat danach soll das Kind einen sozialraumnahen Platz in einem verpflichtenden Sprachkurs erhalten und wahrnehmen.**

- 3. Der § 126 (3) SchulG NRW wird bei unentschuldigter Nichtteilnahme am Sprachtest/Sprachkurs angewendet.**
- 4. Kinder, die nach einem erneuten Test die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen, sind dann wieder von der Verpflichtung befreit.**
- 5. ... auf Basis dieses Beschlusses Kontakt mit den Verwaltungen der EU, des Bundes- sowie des Landes Nordrhein-Westfalen aufzunehmen, um spezifische Fördermittel für diesen Leistungsumfang einzuwerben.**
- 6. Die Umsetzung des Konzepts steht unter dem Vorbehalt entsprechender Fördermittel.**
- 7. Für den Eigenanteil sind bereits Mittel im Umfang von 140.000 Euro im Haushalt 2022/2023 eingestellt.**
- 8. ... für die Gremienrunde im September 2022 eine beschlussreife Vorlage vorzulegen.**

Begründung:

Der Rat der Stadt Hagen hat mit der Verabschiedung des Haushalts 2022/2023 in seiner Sitzung am 31.03.2022 einstimmig beschlossen:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, 200.000 € für den städtischen Eigenanteil an Förderprojekten in den Bereichen „Sprachförderung“ (140.000 €) und „Präsenz im Quartier“ (60.000 €) in den Haushalt einzustellen und passende Förderprogramme von EU, Bund und Land heranzuziehen.**
- 2. Sollten sich zeitnah keine entsprechenden Förderprojekte heranziehen lassen, kann mit der Gesamtsumme auch ein Pilotprojekt in den genannten Bereichen auf den Weg gebracht werden.**
- 3. Die Verwaltung ist angehalten, für den Doppelhaushalt 2024/2025 darzustellen, wie die angestoßenen Projekte bei entsprechendem Erfolg mit eigenen Mitteln und ggf. mit passenden Fördermöglichkeiten fortgesetzt bzw. ausgeweitet werden können.**

Mit dem nun vorliegenden Beschlussvorschlag konkretisieren die Antragsteller den inhaltlichen Rahmen für das Förderprojekt.

Die Antragsteller sehen in mindestens ausreichenden Sprachkenntnissen in deutscher Sprache die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende Bildungsbiographie. Gerade für Kinder ist ein schneller Spracherwerb doppelt wichtig, da sie ohne ausreichende Deutschkenntnisse dem Unterricht in der Schule nicht oder nur schwer folgen können.

Fehlende Sprachkenntnisse führen bei Kindern sehr schnell zu erheblichen Kenntnis- und Bildungslücken und belasten deren Bildungsbiographie meist nachhaltig. Wertvolle Begabungen bleiben so möglicherweise unentdeckt und unentwickelt. Die Folgen daraus wirken auf diese Weise ein ganzes Leben lang fort.

Bei einer wachsenden Anzahl von Kindern und Jugendlichen sind aus unterschiedlichen Gründen, z.B. Flucht aus Kriegsgebieten u.ä., vermehrt Sprachdefizite festzustellen. Diesem Umstand gilt es, mit geeigneten Instrumenten entgegen zu treten. Sprachfördermaßnahmen sind die geeignetsten Instrumente auf diesem Weg.

Um Kinder vor einer Abwärtsspirale durch mangelnde Sprachkenntnisse zu bewahren, müssen wir ihnen ein niederschwelliges Angebot unterbreiten.

Bildungsauffine Familien nehmen solche Förderungen generell selbstverständlich an und stellen kein Problem dar. Anders verhält es sich bei Familien, die Bildungsangebote für ihre Kinder nicht annehmen – und ihre Kinder auch nicht dazu ermutigen. Hier bedarf es einer Verpflichtung, um Kinder bestmöglich zu fördern. Deshalb sollen die Sprachkurse verpflichtend angeboten werden.

Kinder in diesem Alter können selbst nicht ermessen, wie wichtig der Spracherwerb für sie und ihre Entwicklung sein wird. Darüber hinaus können sie auch nicht selbst entscheiden, ob sie diese Angebote annehmen oder nicht. Fehlt den Eltern die entsprechende Orientierung, muss die Verpflichtung dieses Vakuum füllen.

Die Bedeutung der Sprachentwicklung ist im Schulgesetz NRW verankert. Deshalb sieht auch das Schulgesetz NRW verpflichtende Sprachförderkurse für Vorschulkinder vor.

Praktisch umgesetzt wird die Landesregelung in Hagen wie folgt:

„Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann (§ 36 (2) Schulgesetz NRW).“

Die Verwaltung stellt in einer Stellungnahme weiter fest:

„Sämtliche Kinder ab vier Jahren, bei denen im Rahmen der Testung durch das Schulamt festgestellt wurde, dass sie die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen und keine Kindertagesstätten besuchen, werden zu verbindlichen Sprachförderangeboten eingeladen.“

Diese Formulierungen sind den Antragstellern nicht verbindlich genug. Stattdessen legen die Antragsteller Wert darauf, dass der Grad der Verbindlichkeit dem Grad der Bedeutung des Spracherwerbs angepasst und gerecht wird.

Der von den Antragstellern formulierte Zeithorizont dient dazu, den Erfolg der eigenen Bemühungen quantitativ messbar zu machen. Sollten für diesen Doppelhaushalt 2022/2023 keine Fördermittel einzuwerben sein, soll in den kommenden Haushalt 2024/2025 ein Betrag von 1.300.000 Euro neu eingesetzt werden.

Die Antragsteller sehen in diesem Vorgehen eine Unterstützung für gelingende Bildungsbiographien. Darüber hinaus führt die hier formulierte Praxis zu verlässlicheren Daten für die bedarfsgerechte Planung von Kitas, Schul- und Ganztagsbetreuungseinrichtungen.

Mit der Bitte um weitere Veranlassung und freundlichen Grüßen verbleiben

Jörg Klepper
Vorsitzender
CDU-Ratsfraktion

Nicole Pfefferer
Fraktionssprecherin
Bündnis 90 / Die Grünen

Michael Gronwald
Stellv. Vorsitzender
Fraktion Hagen Aktiv

Claus Thielmann
Vorsitzender
FDP-Ratsgruppe

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

56

48

Betreff: Drucksachennummer: 0587/2022

Antrag der Fraktionen und Gruppe von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Hagen Aktiv & FDP gem. § 6(1) der GeschO des Rates

Hier: (Eigenanteile Förderprojekte) Verpflichtende Teilnahme an Sprachförderung für Kinder ab vier Jahre außerhalb von Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

JHA 07.09.2022

SchulA 15.09.2022

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.06.2022 und des Schulausschusses am 15.06.2022 wurde der Antrag "Verpflichtende Teilnahme an Sprachförderung für Kinder ab vier Jahren außerhalb von Kindertagesstätten in 1.Lesung beraten.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung wird beauftragt, ...

1. ... für Kinder außerhalb von Kindertagesstätten ein tragfähiges und nachhaltig umsetzungsfähiges Konzept in Abstimmung mit den Trägern und den Familienzentren zur Einwerbung von Fördermitteln zu entwickeln, das für alle Kinder mit Sprachdefiziten in der deutschen Sprache ab einem Alter von vier Jahren verpflichtende und ausreichend zeitliche dimensionierte sowie sozialraumnahe niederschwellige Sprachkurse vorsieht. Dabei sind vor allem die Kinder zu berücksichtigen, die bisher eine ein- bis zweistündige Förderung in der Woche erhalten und nicht in einer Kita angemeldet sind.

Ziel ist es, allen Kindern bis zur Einschulung ausreichende Sprachkenntnisse und altersgerechte Sozialkompetenz zu vermitteln, damit sie dem Unterricht in der Grundschule folgen und sich leichter integrieren können. Idealerweise sorgt dafür eine verpflichtende und bedarfsgerechte Sprachförderung, die das derzeitige Angebot deutlich ausweitet auf bis zu 20 Stunden pro Woche. Die Stundenzahl sowie deren Verteilung richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung und den Volumina der Förderprogramme.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird das Kind nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann (§ 36(2) Schulgesetz NRW).

Alle Kinder, die eine Kita oder Kindertagespflege in Hagen besuchen, erfahren eine alltagsintegrierte Sprachbildung; diese ist integraler Bestandteil der Kindertagesbetreuung und im KiBiz verankert. Darüber hinaus gibt es weitere Sprachförderangebote in den Kitas:

- Sprachförderung im Rahmen des Bundesprojektes „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (drei Kitaverbünde mit insgesamt 48 Einrichtungen – (läuft demnächst aus!))
- „Plus Kita“ und
- „Rucksack Kita“.

Alle Kinder, die über das oben benannte Verfahren dem Schulamt bekannt sind, werden Familienzentren oder Kitas mit Sprachförderschwerpunkten (PlusKita) in Hagensozialraumnah zugeordnet und dort für zwei bis drei Stunden in der Woche sprachlich gefördert. Dieses Förderangebot ist verbindlich, die Nichtteilnahme kann als Ordnungswidrigkeit gewertet werden. Im aktuellen Schuljahr waren dies 197 Kinder.

Der Förderumfang resultiert aus einer trägerübergreifenden Absprache der pädagogischen Fachberater*innen der Kindertageseinrichtungen und orientiert sich an der Umsetzbarkeit im Rahmen von PlusKita und Familienzentren.

Projekt Sprachförderung

Zusätzlich existiert ein Förderprojekt zur Sprachförderung. Das Projekt richtet sich an die gleiche Zielgruppe und wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 28.11.2019 mit 80.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 (aktuell 2 Jahre ab Stellenbesetzung, da es nicht sofort gelang, die Stellen zu besetzen) gefördert.

Die Mittel stehen allerdings nur noch für das Jahr 2022 bzw. bis 07/2023 zur Verfügung. Hier ist die Fortsetzung dieses Projektes zu klären. In dem Projekt können bis zu 25 Kinder für die Dauer eines Jahres bis zum Schuleintritt wöchentlich mit zusätzlich 5,5 Stunden gefördert werden. Gewährleistet wird dies über zwei Sprachförderkräfte in der KiTa Boelerstraße (01.01.2021 bis zum 31.12.2022) sowie seit dem 01.08.22 bis zum 31.07.23 in der KiTa Eugen-Richter-Straße. Die Resonanz auf das Angebot fällt seit Beginn an insgesamt nicht zufriedenstellend aus (Hinweis: ie Kinder nehmen auch nicht an der verpflichteten zweistündigen Sprachförderung teil). Die Familien haben eine enorm schlechte Erreichbarkeit. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Gründe dafür die häufigen Wohnungs- und Ortswechsel dieser Familien sind.

Des Weiteren ist es nicht gelungen, großes Interesse an dem Angebot zu wecken. Dies lässt sich daran feststellen, dass auf verschiedenen Wegen (Briefe, auch übersetzt in die jeweiligen Familiensprachen und persönliche Besuche durch die Familienbegleitungen aus dem Quartier in Zusammenarbeit mit Sprachmitler*innen des KI) versucht wurde, die Familien zu erreichen. Im Ergebnis folgten kaum bis keine Rückmeldungen oder die Familien kamen unregelmäßig und blieben folglich wieder weg. In einzelnen Fällen bekamen die Kinder einen Kita-Platz und schieden somit aus dem Projekt aus, um alltagsintegriert in der Einrichtung gefördert zu werden.

Bei den Kindern, die regelmäßig an der Sprachförderung teilgenommen haben, ließen sich bemerkenswerte Fortschritte feststellen. Die Kinder wurden der deutschen Sprache schnell mächtig und konnten sich zum Ende hin gut artikulieren. Zudem konnten Fortschritte im Sozialverhalten beobachtet werden. Die Kinder kamen in Kontakt mit anderen Kindern (sowohl aus der KiTa als auch aus der Sprachförderung) und fanden sich immer besser ein.

Das Angebot wird daher trotz der dargestellten Probleme als sehr sinnvoll angesehen. Damit das Angebot mehr Kinder erreicht und die Familien unterstützt, müsste es jedoch ausgeweitet werden. Eine Öffnung der Angebote für vierjährige Kinder, die beispielsweise aus den Beratungen des KI / Case-Managements einen Bedarf aufweisen, ist anzustreben.

Mit Ausnahme der verpflichtenden Sprachkurse gibt es keine gesetzliche Handhabe für die Einrichtung von verbindlichen Sprachförderkursen. Da es keine Kita-Pflicht gibt, ist es den Erziehungsberechtigten freigestellt, ihre Kinder an solchen Angeboten teilhaben zu lassen. Es kommen tatsächlich in der Regel nur 25 – 35 % der Kinder in den Einrichtungen an und nehmen diese (verpflichtenden) Angebote wahr. Wollte man den Förderumfang erhöhen, so

wäre dafür zusätzliches Personal zu beschäftigen. Eine Fachkraft kann zum Beispiel zwei Stunden täglich jeweils fünf Kinder sprachlich fördern. Diese festen Fördergruppen wechseln nach zwei Stunden. Die Fachkraft kann so von 8 Uhr bis 10 Uhr, 10 Uhr bis 12 Uhr, von 13 Uhr bis 15 Uhr Sprachgruppenangebote durchführen. Somit können von einer Fachkraft 15 Kinder kontinuierlich gefördert werden.

Die Kinder kämen durch diese zusätzliche Angebotsform auf einen Förderumfang von zwölf bis 13 Stunden in der Woche (inkl. der bereits bestehenden Förderung). Dies würde die Sprachfähigkeit der Kinder deutlich verbessern und ihnen größere Chancen eröffnen. Der Finanzierungsaufwand für eine Fachkraftstelle in Vollzeit würde ca. 50.000 Euro betragen.

Wollte man allen oben genannten 197 Kindern eine zusätzliche Förderung von täglich zwei Stunden ermöglichen, würden somit ca. 13 Vollzeitstellen benötigt, die einen Finanzaufwand von ca. 650.000 Euro im Jahr verursachen würden. Weiterhin wäre eine 0,5 Stelle für die Koordination (Zuordnung der Kinder, Verwaltungsaufwand, Beratung der Eltern, etc.) der Sprachfördermaßnahmen erforderlich, die Kosten in Höhe von ca. 35.000 Euro im Jahr verursachen würde.

Da die Zahl der zu betreuenden Kinder von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen kann, ist der Bedarf nur ungefähr zu erfassen. Der Fachkräftemangel bewirkt, dass Fachkraftstellen und besonders befristete Stellen fast nicht mehr zu besetzen sind.

Sinnvoller wäre es, die Eltern der betroffenen Kinder zu überzeugen, ihre Kinder für die Kindertagesbetreuung anzumelden, um sie an der alltagsintegrierten Sprachbildung teilhaben zu lassen. Hier konnte durch den aufsuchenden Einsatz der Familienbegleitung in den Sozialräumen im Rahmen der begrenzten Kapazitäten in den vergangenen Jahren immer wieder Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Mit zusätzlichen Anstrengungen dieser Art ließen sich womöglich weitere Eltern überzeugen. Mit dem jetzigen Personalschlüssel ist dies allerdings nicht zu bewerkstelligen – eine Personalausweitung wäre dafür notwendig.

Der Fachkräftemangel bedeutet auch für diesen Bereich enorme Schwierigkeiten, entsprechendes Personal für die Fördermaßnahmen zu finden. Gleichzeitig stehen für eine solche freiwillige Maßnahme keine Mittel im Haushalt zur Verfügung und es können seitens der Fachverwaltung keine Kompensationsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Zielorientierung ist jedoch die Integration dieser Kinder in das System Schule, d.h. die Kinder, die sich nicht in einer institutionellen Kindertagesbetreuung befinden, für das System Schule fit zu machen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um eine zusätzliche Sprachförderung, die z.B. in den Familiengrundschulzentren umgesetzt werden könnte.

2. Dabei ist sicherzustellen, dass alle neu in Hagen ankommenden Kinder im Alter ab vier Jahren binnen vier Wochen nach Eintrag im Einwohnermelderegister zur Teilnahme an einem verbindlichen Sprachtest aufgefordert werden. Dieser Sprachtest findet spätestens drei Monate nach Eintrag im Einwohnermelderegister statt. Spätestens ein Monat danach soll das Kind einen sozialraumnahen Platz in einem verpflichtenden Sprachkurs erhalten und wahrnehmen.



Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist die Sprachförderung zunächst Aufgabe der Eltern. Der § 36 Abs.2 ff SchulG gibt dem Staat im Zuge seines „Wächteramtes“ die Möglichkeit und Verpflichtung im eng umrissenen Rahmen des Abs. 2 die Erfüllung dieser Aufgabe zu überprüfen und notfalls gegenzusteuern. Die Überprüfung darf aber nur unter den Voraussetzungen des §36 Abs.2 SchulG erfolgen:

„Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist....“

Demnach kann nur (wie bisher auch immer durchgeführt) eine verpflichtende Sprachstandsfeststellung mit ggf. nachfolgendem verpflichtenden Sprachkurs nach SchulG für diejenigen Kinder durchgeführt werden, die

a) genau zwei Jahre vor der Einschulung stehen (NICHT für alle Zuwanderer/Zuzüge pauschal)

UND die KEINE KITA besuchen

ODER

b) bereits an einer GS angemeldet wurden und dort nach Prüfung durch die Schule wegen Sprachdefiziten aller Voraussicht nach nicht am Unterricht teilnehmen können
UND die KEINE KITA besuchen

Eine Rechtsgrundlage für eine weitergehende verpflichtende Sprachstandsfeststellung und eine verbindliche Kursteilnahme ist aus dem SchulG nicht ableitbar. Daher sind weitergehende Testungen und Sprachförderangebote nur auf freiwilliger Basis möglich. Angesichts der angespannten Personalsituation in den Grundschulen ist zudem fraglich, ob für dieses Vorgehen Personal zur Verfügung stehen würde. Da es sich um Landespersonal handelt, müsste dies mit dem Land geklärt werden.

3. Der § 126 (3) SchulG NRW wird bei unentschuldigter Nichtteilnahme am Sprachtest/Sprachkurs angewendet.

4. Kinder, die nach einem erneuten Test die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen, sind dann wieder von der Verpflichtung befreit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Durchführung eines Bußgeldverfahrens gemäß §126 Abs.3 SchulG ist mangels Anwendbarkeit des §36 SchulG auf diese Fälle nicht möglich. Auch andere Mittel des Verwaltungszwangs sind nicht anwendbar, da keine Rechtsgrundlage für die zugrunde liegende Entscheidung/Verpflichtung existiert.



5. ... auf Basis dieses Beschlusses Kontakt mit den Verwaltungen der EU, des Bundes- sowie des Landes Nordrhein-Westfalen aufzunehmen, um spezifische Fördermittel für diesen Leistungsumfang einzuwerben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein spezifisches Förderprogramm besteht derzeit weder auf Landesebene noch auf Ebene des Bundes oder der EU.

EU-Programme werden üblicherweise in nationale Programme auf Bundes- oder Landesebene umgesetzt. Eine direkte EU-Förderung erfordert eine mindestens trilaterale Projektierung auf Basis der EU-Ziele.

Die bisherigen Sprachfördermittel des Bundes (Sprach-Kitas) laufen zum Ende des Jahres aus. Nach Ansicht des Bundes können die Länder die bereitstehenden Mittel für den Schwerpunkt Sprache einsetzen. Da die Bundeszuweisung an die Länder konstant bleibt, ist hier nicht von einer kurzfristigen Lösung auszugehen.

Zunächst abschließend ist festzustellen, dass zusätzliche Förderungen derzeit nicht akquiriert werden können.

6. Die Umsetzung des Konzepts steht unter dem Vorbehalt entsprechender Fördermittel.
7. Für den Eigenanteil sind bereits Mittel im Umfang von 140.000 Euro im Haushalt 2022/2023 eingestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der ursprüngliche Ratsbeschluss sieht die Möglichkeit vor, die bereitgestellten Haushaltssmittel auch für das Thema Sprachförderung einzusetzen, wenn keine Fördermittel akquiriert werden können. Auf dieser Basis sind die nachfolgenden Konzeptvorschläge zu verstehen, die einen Versuch darstellen, der nachvollziehbaren Intention der Antragssteller im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten gerecht zu werden.

8. ... für die Gremienrunde im September 2022 eine beschlussreife Vorlage vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Hagen ist seit August 2021 Trägerin von vier Familiengrundschulzentren, mit jeweils zwei Standorten in den Sozialräumen Altenhagen und Wehringhausen. Im Sozialraum Eilpe ist das Angebot der Schulsozialarbeit fester Bestandteil in der dort vorhandenen Bildungslandschaft. Im Rahmen dieser Angebote sind niederschwellige Angebote für Kinder, Eltern und Familien bereits fester Bestandteil der Schullandschaft an allen fünf Schulstandorten.

Die Verwaltung kann bei entsprechender Beauftragung an den fünf genannten Grundschulstandorten (GGS Emil-Schumacher, GGS Janusz-Korczak, KGS Meinolf, GGS Funckepark und GGS Astrid-Lindgren) die bereits vorhandenen Strukturen zur



niederschwelligen Arbeit mit Familien nutzen, um ein Angebotsformat zu entwickeln, das es Kindern vor dem Schuleintritt ermöglicht, durch ein altersgerechtes Angebot der Sprachförderung (alltagsintegriert) im Lebensraum Schule Sprach- und Sozialkompetenzen zu erwerben, die ihnen den Schuleinstieg erleichtern sollen. Ziel der Förderung ist es, die Integration der Kinder bereits im vorschulischen Alter aktiv zu gestalten und somit aktiv zu gelingenden Bildungsbiographien beizutragen.

Adressat*innengruppen für die zu etablierenden Angebote sind Kinder, die sich zum Zeitpunkt der Sprachstandserhebung (Delfin 4) nicht in institutioneller Betreuung befinden und über unzureichende Sprachkenntnisse verfügen, so dass eine vorschulische Förderung von Nöten ist. Das Angebot soll dabei den Umfang der bisherigen Sprachförderung in Familienzentren für Kinder, die nicht institutionell betreut werden, übersteigen, so dass eine Sprachförderung in qualitativer und quantitativer Form angemessen geleistet werden kann.

Das Erreichen der Familien soll über das Kommunale Integrationszentrum angestrebt werden. Das Case Management übernimmt dabei eine Lotsenfunktion zu einer wohnortnahmen Vermittlung der entsprechenden Angebote der Familiengrundschulzentren, besonders in Fällen, in denen Familien neu zugewandert sind. (Anmerkung: Das Angebot des Case Managements basiert auf Freiwilligkeit, eine verpflichtende Teilnahme ist nicht möglich).

Die Ausgestaltung des Programms, hier besonders die Ausweitung zum Erreichen der oben beschriebenen Adressat*innengruppe, soll in Abstimmung zwischen den Fachbereichen und Fachabteilungen sowie der unteren Schulaufsicht, den Schulleitungen und den Träger*innen der kooperierenden Familienzentren und des Offenen Ganztags erfolgen.

Der Umfang und eine mögliche Ausweitung des Programms sind neben der Begrenzung durch geplante Haushaltsmittel abhängig von der Akquise des hierfür notwendigen Fachpersonals.



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:
